

**Satzung des Vereins Energybirds
vom 13. Januar 2021**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Energybirds e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Aachen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Energybirds verfolgt im i.S.v. §52 (2) AO folgende Zwecke:
 - a. Förderung des Umweltschutzes.
 - b. Förderung der Volks- und Berufsbildung, insbesondere der Studentenhilfe.
 - c. Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a. die Fokussierung auf ökologische Nachhaltigkeit insbesondere nachhaltige Energien, um so einen Beitrag zu einer effizienteren und besseren Energiewirtschaft hinsichtlich einer nachhaltigen Entwicklung und des Klimaschutzes zu leisten (in Verbindung mit b.).
 - b. die Persönlichkeitsentwicklung seiner primär studentischen Mitglieder, die ihr Wissen im Rahmen gemeinschaftlich durchgeführter Projekte anwenden, ausbauen und austauschen sowie praktische Erfahrung beruhend auf Eigeninitiative sammeln können. Dabei sollen Absolventen auch beim Einstieg in die Berufswelt durch den Dialog mit der Wirtschaft und Wissenschaft unterstützt werden. Darüber hinaus wird mittels Öffentlichkeitsarbeit das Wissen über ökologischen Nachhaltigkeit, insbesondere der nachhaltigen Energien in die Gesellschaft vermittelt. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls ein ausgeprägter Dialog angestrebt.
 - c. den gegenseitigen Wissens- und Ideenaustausch sowie die enge Zusammenarbeit mit Hochschulen und Hochschulinstitutionen im Rahmen der Projektarbeit oder der Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Vereinsziele

- (1) Die Vision von Energybirds ist das Gerüst nachhaltiger Energien zu sein, das jedem den Zugang zum Wissen und zur aktiven Mitgestaltung bietet.
- (2) Energybirds ist eine interdisziplinäre Plattform, die es insbesondere Studierenden ermöglicht, sich mit der Thematik der ökologischen Nachhaltigkeit insbesondere der nachhaltigen Energien intensiv und in gemeinschaftlicher Arbeit auseinanderzusetzen, um das eigene Potenzial frühzeitig zur Entfaltung zu bringen und die Komplexität der ökologische Nachhaltigkeit und insbesondere der nachhaltigen Energien von Grund auf zu erfassen. Dabei möchte Energybirds die Motivation jedes Einzelnen fördern und die Infrastruktur bieten, eigene Ideen in die Tat umzusetzen oder sich an Projekten zu beteiligen.
- (3) Energybirds strebt eine objektive, ganzheitliche und interdisziplinäre Betrachtung aller damit verbundenen Themen an.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
 - a. Ordentliche Mitglieder des Vereins können ausschließlich natürliche Personen sein, die ein Interesse am Vereinszweck haben und diesen aktiv unterstützen wollen. Ordentliche Mitglieder werden unterschieden in:
 - i. Studentische Mitglieder: Studentische Mitglieder sind in der Ausbildung befindliche Mitglieder (z.B. SchülerInnen, Auszubildende, Studierende).
 - ii. Nicht-studentische Mitglieder: Nicht-studentische Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die nicht als studentisches Mitglied gelten.
 - b. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen wollen. Das Fördermitglied muss eine natürliche Person als Vertreter(in) benennen.
- (2) Ordentliche Mitglieder können gleichzeitig Fördermitglieder sein.
- (3) Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Gesamtvorstand. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Studentische Mitglieder haben eine aktuelle Bescheinigung (z.B. Studierendenbescheinigung) bezogen auf Ihre Ausbildung bei Vereinsbeitritt und jährlich bis zum 30. November vorzulegen.
- (5) Der Gesamtvorstand entscheidet über den Status der Mitglieder. Hierbei und bei der

Neuaufnahme eines Mitglieds müssen jeweils zwei Mitglieder des Gesamtvorstands gemeinsam entscheiden und die Entscheidung mit ihrer Unterschrift bestätigen.

- (6) Der Gesamtvorstand kann aus wichtigen Gründen Anträge auf Mitgliedschaft ablehnen und Ausschlüsse aussprechen. Ablehnungen und Ausschlüsse sind den ordentlichen Mitgliedern mit einer Frist von vierzehn Tagen per E-Mail mit einer kurzen Begründung mitzuteilen.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende an den Vorstand oder die Mitgliederbetreuung zu erklären. Ausschlaggebend ist das Datum des Poststempels.
 - b. Anteilige Jahresmitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
 - c. Der Ausschluss ist z.B. möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung den Beitrag nicht zahlt.
- (8) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (9) Mit der Antragsstellung erklärt sich das Mitglied bereit, die personenbezogenen Daten auf dem Mitgliedsantrag vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben.
- (10) Änderungen der personenbezogenen Daten sind dem Gesamtvorstand oder der Mitgliederbetreuung unverzüglich mitzuteilen.
- (11) Das ordentliche Mitglied erhält auf Wunsch eine Urkunde über das Engagement im Verein, sofern das Mitglied mindestens ein Jahr aktiv den Vereinszweck unterstützt hat. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Ausgabe der Urkunde.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Gesamtvorstand.
- (2) Der Beitrag bestimmt sich nach der aktuellen Fassung der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Fristen, Fälligkeiten sowie Ausnahmen bestimmen sich nach der aktuellen Fassung der Beitragsordnung.
- (4) Beiträge werden durch den Schatzmeister eingezogen und verwaltet.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Vorstandssitzung.
- (2) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden zusammen den Gesamtvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.
- (2) Die Einberufung hierzu erfolgt durch den Vorstand per E-Mail an alle Mitglieder des Vereins spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Verfügt das Mitglied über keine E-Mail-Adresse, so erfolgt die Einladung zur Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung hilfsweise per Brief spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich mitgeteilte E-Mail- bzw. Postadresse gerichtet wurde. Ausschlaggebend ist das Versanddatum der Email bzw. das Datum des Poststempels.
- (3) Auf Verlangen von mindestens dem zehnten Teil aller Mitglieder oder auf Verlangen des Vorstands ist zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten müssen unter Darstellung des Zwecks und der Gründe sowie, wenn Beschlüsse gefasst werden sollen, mit einem Beschlussantrag spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer
 - b. Wahl des erweiterten Vorstands
 - c. Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder
 - d. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands und Erteilung der Entlastung
 - e. Änderung der Beitragsordnung
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g. Beschlussfassung über sonstige Vorlagen des Vorstands
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (6) Ausschließlich ordentliche Mitglieder haben eine Stimme. Bei der Wahl und Abberufung des Vorstands bzw. einzelner Mitglieder des Gesamtvorstands haben die Mitglieder des Gesamtvorstands Stimmrecht.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche, geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn eines der Mitglieder dies beantragt.
- (9) Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll umfasst mindestens:
 - a. Die Namen der anwesenden Mitglieder, insbesondere der stimmberechtigten Mitglieder

- b. Datum und Ort der Mitgliederversammlung
 - c. Den Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - d. Die Tagesordnung und Anträge
 - e. Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wortlaut der gefassten Beschlüsse
- (10) Das Protokoll sowie Änderungen der Satzung sind jedem Mitglied mit einer Frist von vierzehn Tagen nach der Mitgliederversammlung per Email zu übermitteln. Verfügt das Mitglied über keine E-Mail-Adresse, so erfolgt die Übermittlung des Protokolls sowie der Änderungen der Satzung hilfsweise per Brief. Zur Fristwahrung genügt das Datum des Poststempels.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, namentlich dem/der Vorstandsvorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und dem/der Schatzmeister(in). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, führt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm kraft Gesetzes, durch diese Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Die Vertretung erfolgt in der Weise, dass grundsätzlich zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam zeichnen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, telefonisch oder per E-Mail gefasst werden.
- (4) Beschlüsse des Vorstands müssen auf einer Vorstandssitzung erörtert und protokolliert werden.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.
- (6) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (7) Bei Ausschied eines Mitglied des Vorstands ist zeitnah ein(e) Nachfolger(in) für den Rest des laufenden Geschäftsjahres auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.
- (8) Der Vorstand haftet nur für grobe Fahrlässigkeit.
- (9) Bei einer Abwesenheit von mehr als drei Monaten kann eine Mitgliedschaft im Vorstand nur dann bestehen bleiben, wenn das Vorstandsmitglied seinen Aufgaben in vollem Umfang weiter nachkommen kann.

§ 10 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 6 Personen.
- (2) Die Funktionen des erweiterten Vorstands werden auf der Mitgliederversammlung festgelegt und in einem Beiblatt festgehalten.
- (3) Die im Beiblatt definierten Funktionen müssen nicht besetzt werden.

- (4) Der erweiterte Vorstand hat kein Vertretungsrecht i.S.v. §9 (1)+(2).
- (5) Ein Mitglied des Vorstands kann gleichzeitig Mitglied des erweiterten Vorstands sein.
- (6) Ein Mitglied des Gesamtvorstands kann mehrere Funktionen im erweiterten Vorstand übernehmen.
- (7) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Mitglieder des erweiterten Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.
- (8) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (9) Mitglieder des erweiterten Vorstands können durch Beschluss der Vorstandssitzung berufen werden.
- (10) Mitglieder des erweiterten Vorstands können durch zwei Drittel Mehrheit des Gesamtvorstands von ihren Aufgaben entbunden werden. Betroffene Mitglieder sind dabei nicht stimmberechtigt.
- (11) Bei Ausschied eines Mitglied des erweiterten Vorstands ist zeitnah ein(e) Nachfolger(in) für den Rest des laufenden Geschäftsjahres zu berufen.

§ 11 Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen finden einmal im Vierteljahr oder auf Wunsch mindestens eines Mitglieds des Gesamtvorstands statt und werden zwei Wochen vorher per E-Mail einberufen. Auf Form und Frist der Einladung kann verzichtet werden, falls der Gesamtvorstand vollständig ist.
- (2) Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Gesamtvorstands mit je einer Stimme, wobei jede Person nur eine Stimme hat.
- (3) Beschlüsse werden vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit geschlossen, wobei der Vorstand i.S.v. §9 (1) Vetorecht besitzt. Dieses muss dem Verein gegenüber schriftlich begründet werden.
- (4) Gleiche Stimmenanzahl bedeutet, dass der Beschluss nicht gefasst wurde
- (5) Notwendige Entscheidungen des Vorstands i.S.v. §9 (1) können von diesem in dringenden Fällen ohne Berufung einer Vorstandssitzung unter Beachtung von §9 (3) getroffen werden. Dieses muss dem Verein gegenüber schriftlich begründet werden.
- (6) Vorstandssitzungen werden protokolliert. Die Protokolle werden den ordentlichen Mitgliedern zugänglich gemacht.
- (7) Bei Vorstandssitzungen müssen zur Beschlussfähigkeit mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sein.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Geschäftsjahr mindestens eine(n) Kassenprüfer(in).
- (2) Der/Die Kassenprüfer darf/dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 13 Verwertung geistigen Eigentums

- (1) Bei der Entwicklung schützenswerter Ideen im Rahmen der Vereinstätigkeit oder bei der Einbringung eigener schützenswerter Ideen in die Vereinsarbeit ist der Gesamtvorstand frühzeitig zu informieren.
- (2) Bei der Umsetzung unter (1) genannter Patente bleibt das alleinige Recht zur Verwertung beim Mitglied.
- (3) Etwaige Kosten, die zum Schutz der Idee anfallen (z.B. Patentkosten), trägt der Antragsteller.
- (4) Bei Unterlassung der unter Punkt (1) genannten Informationspflicht wird der Vorstand verpflichtet, die Ansprüche an der Idee zu prüfen.

§ 14 Auflösung des Vereins

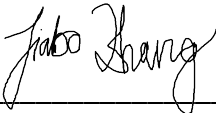
- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die *Stiftung „proRWTH – Stiftung der Freunde und Förderer der RWTH Aachen“*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

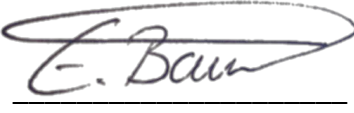
- (1) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Aachen, den 13.01.2021

Namen und Unterschriften der Vorstände



Jiabo Zhang
Vorstandsvorsitzender



Eva Bauer
Stellv. Vorstandsvorsitzende



Marco Elbin
Schatzmeister